



Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	11.398.690 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	11.337.840 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	18.041.450 EUR
Auszahlungen auf	18.311.560 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.487.830 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.633.760 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.053.620 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.247.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.500.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	430.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 385 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
Der Bürgermeister bis 10.000 EUR
Der Hauptausschuss ab 10.001 EUR
Die Gemeindevertretung ab 100.000 EUR
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 150.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

Letschin, den 04.06.2024



Böttcher
Bürgermeister



Hinweis: Die Kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite zur Finanzierung von Investitionen wurde mit Schreiben vom 31.05.2024 durch den Landkreis Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.